

Ce document est actuellement en cours de traduction. En cas d'urgence, veuillez utiliser la version allemande.

Statuten

Liberty Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Satzungen
- Art. 3 Aufsicht
- Art. 4 Zweck
- Art. 5 Vermögen
- Art. 6 Anlegerkreis
- Art. 7 Absonderung und Haftung
- Art. 8 Organe
- Art. 9 Anlegerversammlung
- Art. 10 Stiftungsrat
- Art. 11 Revisionsstelle
- Art. 12 Änderungen der Statuten
- Art. 13 Fusion
- Art. 14 Aufhebung der Anlagestiftung
- Art. 15 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 16 Inkrafttreten

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen

Liberty Anlagestiftung
Liberty Fondation de placement
Liberty Fondazione d'investimento
Liberty Investment Foundation

(nachstehend «Anlagestiftung» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 53g ff. BVG, die der beruflichen Vorsorge dient.

2 Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Anlagestiftung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Satzungen

1 Die Satzungen der Stiftung richten sich nach den für Anlagestiftungen relevanten Bestimmung in Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach Art. 80 ff. ZGB, Art. 53g ff. BVG, der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend «ASV» genannt) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend «BVV 2» genannt).

2 Diese Statuten regeln die Grundzüge der Anlagestiftung.

3 Das Stiftungsreglement konkretisiert und ergänzt die Regelungen der Statuten.

4 Die Anlagerichtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppen. Sie bestehen als allgemeingültige Richtlinien sowie als spezifische, für eine Anlagegruppe gültige Anlagerichtlinien.

5 Spezialreglemente, Weisungen und allfällige weitere Erlasse konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der Statuten, des Stiftungsreglements und der Anlagerichtlinien.

Art. 3 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend «Aufsichtsbehörde» genannt).

Art. 4 Zweck

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung der ihr anvertrauten Vorsorgegelder.

Art. 5 Vermögen

1 Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stamm- und dem Anlagevermögen.

2 Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen und den daraus resultierenden kumulierten Nettoerfolgen sowie allfälligen weiteren Zuwendungen zusammen. Das Widmungsvermögen beträgt im Zeitpunkt der Gründung CHF 100 000 und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen verwaltet.

3 Das Anlagevermögen besteht aus den von einem oder mehreren Anlegern eingebrachten Vermögenswerten und den daraus resultierenden kumulierten Nettoerfolgen.

4 Das Anlagevermögen wird in eine oder verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, voneinander unabhängige Anlagegruppen investiert. Die Berechtigung der Anleger am Anlagevermögen und an dessen kumulierten Nettoerfolgen sowie die Ausgestaltung der Anlagegruppen richtet sich nach dem Stiftungsreglement der Anlagestiftung. Für Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist, kann das Stiftungsreglement spezielle Bestimmungen vorsehen.

5 Das Stiftungsvermögen ist gemäss Art. 4 ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge gewidmet und darf ihm nicht entfremdet werden.

Art. 6 Anlegerkreis

1 Bei der Anlagestiftung können die folgenden Anleger in den Anlegerkreis aufgenommen werden:

- Registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48 BVG (obligatorische BVG-Einrichtungen und so genannte umhüllende Vorsorgeeinrichtungen);
- Nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wie Kadereinrichtungen, patronale Wohlfahrtsfonds, Finanzierungsstiftungen;
- Freizügigkeitsstiftungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);

- d) Säule 3a Stiftungen im Sinne von Art. 6 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3);
 - e) Sicherheitsfonds BVG;
 - f) Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
 - g) Schweizerische Anlagestiftung;
 - h) Personen, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen und Kollektivanlagen verwalten, sofern sich der Anlegerkreis der kollektiven Anlage ausschliesslich und nachweislich auf steuerbefreite Berufsvorsorgeeinrichtungen beschränkt.
- (nachstehend «Anleger» genannt).
- 2 Der Stiftungsrat kann zusätzliche Aufnahmekriterien festlegen, die sich u.a. aus der Veränderung rechtlicher und steuerlicher Grundlagen ergeben.

Art. 7 Absonderung und Haftung

- 1 Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zu Gunsten von deren Anlegern abgesondert.
- 2 Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.
- 3 Im Falle von Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.
- 4 Jede Anlagegruppe haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten.
- 5 Eine Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind:

- Die Anlegerversammlung
- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle

Art. 9 Anlegerversammlung

- 1 Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Anlagestiftung.
- 2 Die Anlegerversammlung wird durch die Anleger gebildet. Das Stiftungsreglement kann die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten vorsehen.
- 3 Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

- 4 Der Anlegerversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
 - b) Genehmigung des Stiftungsreglements sowie Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen desselben;
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Kenntnisnahme des Jahresberichts;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen sowie des Anhangs zur Jahresrechnung;
 - g) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
 - h) Entlastung des Stiftungsrats und der Geschäftsführung;
 - i) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
 - j) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
 - k) Beschlussfassung über Anträge zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.
- 5 Die Anlegerversammlung überträgt ihr Recht,
 - a) das Präsidium zu wählen;
 - b) das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zu genehmigen;
 - c) die Anlagerichtlinien zu ändern;auf den Stiftungsrat.
- 6 Die in Art. 13 Abs. 3 ASV aufgeführten Regelungsbereiche werden in die Kompetenz des Stiftungsrats übertragen.
- 7 Es können ausserordentliche Anlegerversammlungen durchgeführt werden. Einzelheiten regelt das Stiftungsreglement.

Art. 10 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Anlagestiftung.
- 2 Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Hierzu verfügt er über sämtliche Kompetenzen, soweit diese nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Er leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Statuten, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden.
- 3 Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern.
 - b) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt aus den Mitgliedern des Stiftungsrats den Präsidenten.
 - c) Die Stifterinnen, dessen Rechtsnachfolger und Personen, die mit den Stifterinnen wirtschaftlich verbunden sind,

dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Die Stifterinnen haben das Recht, Mitglieder des Stiftungsrats vorzuschlagen.

- d) Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Weiter sind Stiftungsräte dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen.
- 4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
- 5 Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidiums des Stiftungsrats;
 - b) Festlegung der Organisation;
 - c) Ernennung der geschäftsführenden Stelle, des Geschäftsführers und der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - d) Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Bestimmung der Art der Zeichnungsberechtigung;
 - e) Festlegung der Organisation;
 - f) Entscheide über die Errichtung neuer und die Liquidation oder Zusammenlegung bestehender Anlagegruppen;
 - g) Entscheide über die Befristung und Schliessung für Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen einer Anlagegruppe bei der Bildung einer Anlagegruppe mit wenig liquiden Anlagen;
 - h) Erlass und Änderung von Anlagerichtlinien;
 - i) Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Gebühren und Kosten;
 - j) Erlass von Bestimmungen zur Bewertung der Anlagegruppen;
 - k) Erlass von Bestimmungen zur Regelung einer angemessenen Betriebsorganisation;
 - l) Erlass von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
 - m) Erlass weiterer Spezialreglemente und Direktiven, sofern es die Geschäfte erfordern;
 - n) Bestimmung der Depotbank;
 - o) Bestimmung des unabhängigen Schätzungsexperten;
 - p) Bestimmung der Grundsätze betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - q) Bildung von Ausschüssen bei Bedarf, insbesondere Anlageausschuss, mit beratender Funktion und Ernennung der Mitglieder sowie Bestimmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschüsse;
 - r) Regelung der internen Kontrollen sowie des Risikomanagements und Überwachung deren Implementierung. Er kann die Geschäftsführung mit der Umsetzung beauftragen.

6. Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, an Dritte übertragen, soweit:

- a) Es sich um Aufgaben handelt, die nach Gesetz und Statuten übertragbar sind;
- b) Die Übertragung von Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sind;
- c) Die übrigen Bestimmungen gemäss Art. 7 ASV eingehalten sind.

Der Stiftungsrat sorgt für ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Die Anlegerversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Als Revisionsstelle sind nur Unternehmen zugelassen, welche von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassen sind.
- 3 Die Revisionsstelle hat personell, finanziell und organisatorisch unabhängig zu sein von den Stifterinnen, den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführung. Die Revisionsstelle muss über ausgewiesene Erfahrung im Geschäft mit kollektiven Anlagen verfügen.
- 4 Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 12 Änderungen der Statuten

Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen im Rahmen des Stiftungszwecks über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten beschliessen. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 13 Fusion

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen Fusionsverträgen mit anderen Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zur Verfügung der Fusionen zustimmen. Fusionen können rückwirkend in Kraft treten. Fusionen erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.

Art. 14 Aufhebung der Anlagestiftung

- 1 Die Dauer der Anlagestiftung ist unbegrenzt.
- 2 Falls der Stiftungszweck dahin gefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann, kann die Anlegerversammlung dies feststellen und den Stiftungsrat beauftragen, der Aufsichtsbehörde Antrag auf Aufhebung der Anlagestiftung zu stellen. Dieser Auftrag an den Stiftungsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Der anschliessende Prozess zur Aufhebung der Anlagestiftung richtet sich nach Art. 42 ASV.

Art. 15 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung dieser Statuten. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 3. September 2021 von der Anlegerversammlung beschlossen und ersetzen die Statuten vom 29. August 2018. Sie treten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Schwyz, 3. September 2021

Der Stiftungsrat der Liberty Anlagestiftung